

Obwohl diese Erziehungsarbeit nach wie vor geleistet werden muß - nicht schlechthin durch strafrechtliche Maßnahmen ersetzt werden soll - ergeben sich jetzt bessere Möglichkeiten, wenn alle Einflußnahme vergebens bleibt, wenn nichts auf fruchtbaren Boden fällt, derartige Elemente frühzeitiger mit strafrechtlichen Mitteln zu disziplinieren.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die veränderten Befugnisse der Ämter für Arbeit in den Kreisen bzw. Bezirken und die Nötwendigkeit der konsequenten Durchsetzung der dazu von mir erlassenen Weisungen.

Zugleich können Personen in Zukunft auch dann wegen asozialen Verhaltens strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie zwar einer geregelten Arbeit nachgehen, aber "in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise" beeinträchtigen.

Damit können noch wirksamere strafrechtliche Maßnahmen gegen solche Kräfte eingeleitet werden, die mit ihren negativen, dekadenten, besonders auch das Zusammenleben störenden Verhaltensweisen, wie beispielsweise dauerndes oder zeitweiliges Herumtreiben, sich der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle zu entziehen versuchen und dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen.